Textliche Festsetzungen

für den Bereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Amelsbüren Nr. 1 b: Amelsbüren-Dorf - östlicher Teil

Alle sonstigen Festsetzungen, Bezeichnungen und Darstellungen bleiben dem genehmigten Bebauungsplan AM 1b entsprechend bestehen.

Es gilt die BauNVO 1968 (BGBl. I. S. 1237)

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan AM 1b vom 01.07.1965

Festsetzungen für das gesamte Bebauungsplangebiet

Bezeichnung	Geschossigkeit zwingend		Dachneigung	GRZ max.	GFZ max.
WRO I a	2 Vollgeschosse	Obergeschoss als ausgebautes Dachgeschoss	45 – 50°	0,3	0,5
WAO I a	2 Vollgeschosse	Obergeschoss als ausgebautes Dachgeschoss	45 – 50°	0,3	0,5
WSO I a	2 Vollgeschosse	Obergeschoss als ausgebautes Dachgeschoss	45 – 50°	0,2	0,3
WRO I b	1 Vollgeschoss	Bungalow	0 – 25°	0,3	0,4
WRO I c	2 Vollgeschosse	Einhüfter	30 – 40°	0,3	0,5
WRO I d	1 Vollgeschoss		25 – 30°	0,3	0,4
WRO I e	2 Vollgeschosse	Obergeschoss als ausgebautes Dachgeschoss	40 – 45°	0,4	0,7
WRO II + WAO II	2 Vollgeschosse		25 – 30°	0,3	0,6
WRO III	3 Vollgeschosse		25 – 30°	0,3	0,9
MIO I – II	1-2 Vollge-schosse		0 – 25°	0,4	0,7
Garagen	1 Vollgeschoss		0 – 25° (bzw. unter ab-geschleppten Dächern)		

1. Maß der baulichen Nutzung:

Die Gebäude auf den Grundstücken WRO I c können nur nach der Südseite ganz oder teilweise zweigeschossig hochgeführt werden. Ihre straßenseitigen Dächer sind bis zur Erdgeschossdecke herunterzuziehen.

2. Stellung der baulichen Anlagen:

Giebel- und Traufenstellung der Gebäude, wie sie sich jeweils aus der Zeichnung ergeben, sind zwingend.

3. Baugestaltung:

a) Außenwände

Alle sichtbaren Außenwände der Gebäude auf den Grundstücken, die mit Z bezeichnet sind, (z. B. WRO II a Z), sind als verfugte Ziegelsteinwände auszuführen.

b) Dächer

Gegenüberliegende Dachflächen sind ohne Ausnahme mit gleichen Neigungswinkeln auszuführen. Alle Gebäude haben eine dunkle Dachhaut zu erhalten und sind mit Ausnahme der Gebäude WRO I b und MIO I mit Satteldächern abzudecken. Bei den Häusern, die auf den mit WRO II und MIO II gekennzeichneten Grundstücken stehen, sind Dachaufbauten unzulässig.

c) Drempel

Drempel dürfen nicht höher als 30 cm sein.

d) Garagen

Zusammenstehende Garagen sind einheitlich in Form und Baustoffen zu gestalten.

4. Höhenlage der baulichen Anlagen:

Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher als 50 cm über der fertigen Straßenkrone liegen. Ausnahmen werden bis max. 70 cm zugelassen, wenn die Lage des Abwasserkanals einen höheren Sockel notwendig macht.

5. Vorgärten, Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern:

Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den Baulinien bzw. vorderen Baugrenzen gelegenen Flächen sind Vorgartenflächen. Die Vorgärten dürfen zur Straße und zum Nachbarn hin nicht mit Mauern und Zäunen von mehr als 15 cm Höhe, gemessen vom fertigen Bürgersteig aus, eingefriedigt werden. Sie sollen mit Rasen befestigt und mit bodenständigen Sträuchern, Bäumen und Blumen bepflanzt werden.

Es gilt die BauNVO 1962 (BGBl. I. S. 429)

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe